



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 37

Freitag, 16.07.2021

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags am Montag, den 19.07.2021 um 13:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz. Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 19.07.2021 um 16:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. P. Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 26.07.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz. Seite 1

Infos zur Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler zu weiterführenden Schulen - Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten bis 31. Oktober einreichen - Seite 1-2

Baugenehmigung bezüglich der Nutzungsänderung von einem Bürogebäude zu einem Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 491/9, Bahnhofstraße 20a der Gemarkung Feucht Seite 2

Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde Seite 2

Nr. 130 Sitzung des Kreistags am Montag, den 19.07.2021 um 13:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz.

TAGESORDNUNG:

1. Antrag der AfD-Kreistagsgruppe auf "Darstellung eines Projekts Sanierung Happurger Oberbecken"
2. Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR); Säule 2: Defizitausgleich für Krankenhäuser (Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe) im Krankenhaus Lauf
3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2021; Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik in Altdorf
4. Antrag auf Herausnahme einer 12.100 m² großen Teilfläche der Grundstücke Flur-Nr. 123/0, 129/0 und 136/21 der Gemarkung Hornersdorf aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“; Markt Schnaittach
5. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019
6. Änderungen in der Besetzung des Pflichtgremiums Jugendhilfeausschuss, sonstige beratende Mitglieder/Vertreter
7. Sachstandsinformation zum Thema „Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) und mobile Luftreinigungsgeräte“ in Schulen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **19.07.2021 um 09:00 Uhr** notwendig.

Für die gesamte Dauer der Sitzung, einschließlich Vor- und Nachlauf, besteht eine **FFP2-Maskenpflicht**.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 131 Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 19.07.2021 um 16:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. P.

TAGESORDNUNG:

1. Aushändigung der Kommunalen Dankurkunden sowie der Kommunalen Verdienstmedaillen in Bronze
2. Verleihung der Ehrenzeichen für den Landkreis Nürnberger Land an die Kreistagsmitglieder Mortler und Topp sowie an die ehem. Kreistagsmitglieder Beck, Hähnlein, Kögel, Nette und Pompl

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **19.07.2021 um 09:00 Uhr** notwendig.

Für die gesamte Dauer der Sitzung, einschließlich Vor- und Nachlauf, besteht eine **FFP2-Maskenpflicht**.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr.132 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 26.07.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldlust-str. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

1. Vereidigung der sonstigen, nicht dem Kreistag angehörigen, stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertretungen
2. Änderung in der Besetzung des Arbeitsausschusses für die Jugendhilfeplanung
3. Förderprogramm "Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und Aufbau von Familienstützpunkten"

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **26.07.2021 um 10:00 Uhr** notwendig.

Für die gesamte Dauer der Sitzung, einschließlich Vor- und Nachlauf, besteht eine **FFP2-Maskenpflicht**.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 133 Infos zur Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler zu weiterführenden Schulen - Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten bis 31. Oktober einreichen -

Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 führte der VGN Verbund das „365-Euro-Ticket“ für Schüler und Auszubildende ein. Da die Bestimmungen der Schülerbeförderungsverordnung und dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges weiterhin gelten, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass nach wie vor nur beim Besuch der nächstgelegenen Schule die Beförderungskosten übernommen werden können.

Nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz und der Schülerbeförderungsverordnung werden die Kosten der notwendigen Beförderung auf dem Schulweg zu öffentlichen und staatlich anerkannten weiterführenden Schulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen vom Landratsamt übernommen.

Die Beförderung zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht ist notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als drei Kilometer beträgt und es sich um die nächstgelegene, mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbare Schule handelt. Zur Ermittlung des Beförderungsaufwands sind im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr die Tarife (Tarifstufen) der Monatskarten vom Wohnort zur Schule heranzuziehen, auch wenn ein verbundweit gültiges Jahresticket zum Pauschalpreis eingeführt ist.

Bei Schulversuchen (wie z.B. Mittelstufe Plus - Gymnasium) werden die Fahrtkosten nur anerkannt bzw. bewilligt, wenn es sich dabei auch um die nächstgelegene Schule handelt.

Für Schülerinnen und Schüler **ab Jahrgangsstufe 11** und Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Teilzeitunterricht, denen zusätzliche Kosten für die Fahrten zur Berufsschule entstehen, besteht nach Art. 1 Abs. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes kein Beförderungsanspruch.

Die Übernahme der Fahrtkosten im Voraus ist deshalb nicht möglich.

Ein **Erstattungsanspruch** besteht nur dann, wenn:

- die nachgewiesenen Gesamtkosten der notwendigen Beförderung die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **440,00 Euro** für das Schuljahr 2020/2021 und **465,00 Euro ab dem Schuljahr 2021/2022** übersteigen

- die Fahrten zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht notwendig sind und der Schulweg in einer Richtung mehr als drei Kilometer beträgt
- und es sich bei der besuchten Schule um die nächstgelegene handelt, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (s.o.) erreichbar ist

Die notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 11 und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Teilzeitunterricht ab Klasse 10 werden auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn

- a) ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbarer Leistungen hat (Nachweis für den **Monat August** des entsprechenden Schuljahres ist vorzulegen – z.B. Kontoauszug, Bestätigung der Familienkasse, Gehaltsabrechnung)
- b) ein Unterhaltsleistender oder die Schülerin/der Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hat (Bewilligungsbescheid für den **Monat August** des entsprechenden Schuljahres ist vorzulegen),
- c) der Schüler aufgrund einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen ist (Schwerbehindertenausweis / fachärztliches Attest/Gutachten ist dem Antrag beizufügen).

Anträge auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit dem eigenen **PKW müssen jedes Jahr neu und zu Beginn des Schuljahres** beantragt werden. Der zusätzlich notwendige Vordruck (Fahrzeitermittlungsblatt) für die Beförderung mit dem eigenen PKW ist mit dem Erfassungsbogen beim Landratsamt einzureichen.

Die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung zur Schule muss an mindestens drei Tagen in der Woche um **jeweils** mehr als 2 Stunden durch Einsatz des eigenen PKWs verkürzt werden.

Der Erfassungsbogen ist zu Beginn des Schuljahres, der Erstattungsantrag mit den **Originalfahrtscheinen** bis spätestens **31. Oktober** des abgelaufenen Schuljahres beim Landratsamt Nürnberger Land vorzulegen.

Die Erstattungsanträge für das Schuljahr 2021/2022 müssen bis spätestens 31. Oktober 2022 beim Landratsamt eingegangen sein.

Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Erstattungsanspruch mehr.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die kürzeste zumutbare Verbindung unter Ausnutzung des günstigsten Tarifs (z.B. 365 Euro Ticket, Schülerkarten, Streifenkarten, Wochenkarten, Mobicard, Bahncard).

Für Geschwister ist eine gemeinsame Antragstellung erforderlich. Die Familienbelastungsgrenze von 440 € für das Schuljahr 2020/2021 und 465,00 € ab dem Schuljahr 2021/2022 wird somit nur einmalig gegenerechnet.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag unter Verwendung der bei den Schulen, beim Landratsamt oder auf der Internetseite des Landratsamtes Nürnberger Land erhältlichen Vordrucke.

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Mitarbeiterinnen SG 41.2 beim Landratsamt Nürnberger Land unter Telefon 09123/950-6412 oder 950-6413.

Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz, den 14.07.2021

Röhl

Nr. 134 Baugenehmigung bezüglich der Nutzungsänderung von einem Bürogebäude zu einem Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 491/9, Bahnhofstraße 20a der Gemarkung Feucht

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 07.07.2021 Az.: B-2020-749-3, wurde Herrn Herbert Brunner eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 492/11, 491/2 der Gemarkung Feucht, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 07.07.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/St) unter Tel.-Nr. 09123/950-6256.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 135 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3.011.280.041

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 05. Juli 2021

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 16.07.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat